

**Verordnung**  
**über das Leichenwesen im Bereich der Stadt Kempten (Allgäu)**  
**(Leichenordnung)**

Vom 10. Juli 2013

	Seite
§ 1 Anmeldepflicht	1
§ 2 Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger	2
§ 3 Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen	2
§ 4 Einsargung, Leichenhausbenutzung	3
§ 5 Leichenüberführung nach auswärts, Vorfahrtspflicht	4
§ 6 Fehlgeburten, Feten, Embryonen, Körper- und Leichenteile	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	5
§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer	5

Bekannt gemacht: 13. Juli 2013 (StABI KE 22/13)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-UG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 629) folgende Verordnung über das Leichenwesen:

§ 1  
Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Kempten (Allgäu) ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Kempten (Allgäu) anzuzeigen.

- (2) Anmeldepflichtig sind die zur Veranlassung der Leichenschau verpflichteten Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) in der dort genannten Reihenfolge.
- (3) Durch die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung (Abs. 1) werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesbeamten sowie nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber der Gesundheitsbehörde nicht berührt.

## § 2

### Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger

- (1) Die gesamten, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern nur ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.
- (2) Bestatter und Leichenbesorger mit auswärtigem Unternehmenssitz, die in Kempten (Allgäu) Leichen abholen oder als Bestatter tätig werden, müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet – auch im Einzelfall – bei der Stadt Kempten (Allgäu) – Friedhofsverwaltung anzeigen und die behördliche Empfangsbescheinigung der Betriebsanzeige (§ 15 GewO) vorlegen. Die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers enthalten. Die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen müssen ihre Firmenzugehörigkeit nachweisen können.
- (3) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.

## § 3

### Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen

- (1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.

- (2) Sie haben insbesondere den Auftraggeber/die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass
1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen.
  2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten ist,
  3. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt Kempten (Allgäu) – Friedhofsverwaltung anzumelden ist und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren sind.

#### § 4

##### Einsargung, Leichenhausbenutzung

- (1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich und, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.
- (2) Jeder, der eine Leiche versorgt oder befördert, hat spätestens bei der Einsargung am Kopf- oder Fußende des Sarges einen Sargzettel mit folgenden Angaben sicher zu befestigen:
- Name des Verstorbenen,
  - Geburts- und Todestag
  - Sterbeort
  - Name des Leichenversorgers
- Beim Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein deutlicher Hinweis am Sarg gem. § 7 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 BestV anzubringen.
- (3) Nach der Einsargung ist jede Leiche umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes, ausgenommen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 10.00 Uhr, in ein Leichenhaus einzustellen, und zwar grundsätzlich in das Leichenhaus des Friedhofes, in dem die Leiche bestattet werden oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden soll. Fällt der Einstellzeitpunkt auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist die eingesargte Leiche spätestens am folgenden Werktag bis 10 Uhr Vormittag einzustellen. Dies gilt nicht, wenn

Leichen in Anstalten, Kliniken, Pflegeheimen oder bei gewerblichen Bestattern die über spezielle Räume für die Verwahrung von Leichen verfügen, verwahrt werden. Eine Leiche, die auf einem Kemptener Friedhof bestattet werden soll, muss rechtzeitig, spätestens aber am Tag vor ihrer Bestattung in das Leichenhaus des Friedhofes eingestellt werden, auf dem sie bestattet wird.

- (4) Von auswärts überführte Leichen sind rechtzeitig, spätestens jedoch am Tag vor ihrer Bestattung in das Leichenhaus des Friedhofes einzustellen, in dem sie bestattet werden sollen.
- (5) Ausnahmen von der Verpflichtung, dass Leichen rechtzeitig in ein Leichenhaus verbracht und dort bis zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts verwahrt werden müssen, können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zugelassen werden.
- (6) Die Ausnahmen nach Abs. 5 können unter bestimmten Auflagen und zeitlich befristet bewilligt werden.

#### § 5

##### Leichenüberführung nach auswärts, Vorfahrtspflicht

- (1) Vor Überführung einer Leiche von Kempten (Allgäu) nach auswärts ist bei der Friedhofsverwaltung auf dem städtischen Zentralfriedhof, Rottachstraße 62 zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überführung vorzufahren.
- (2) Die Vorfahrt ist nur zu den Geschäftszeiten der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

#### § 6

##### Fehlgeburten, Feten und Embryonen, Körper- und Leichenteile

Fehlgeburten (Art. 6 Abs. 1. Satz 2 BestG) und Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen sind unverzüglich dem städtischen Friedhof zu übergeben, um dort zur Ruhe gebettet zu werden. Gleiches gilt für die Asche kremierterter

Fehlgeburten. Die städtische Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen. Insbesondere gilt diese Übergabepflicht nicht für die regelmäßigen Gemeinschaftsbestattungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bunten Kreis Kempten-Oberallgäu dreimal jährlich durchgeführt werden.

Bei Fehlgeburten sind der Vor- und Zuname und die Wohnungsanschrift der Mutter, sowie das Alter der Leibesfrucht anzugeben.

Körper- und Leichenteile (Art. 6 Abs. 3 BestG) sind, wenn sie nicht sonst gemäß Art 6 Abs 3 des BestG schicklich beseitigt werden, dem städtischen Friedhof zur Beisetzung zu übergeben.

### § 7

#### Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 des BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Kempten (Allgäu) meldet,
2. den Vorschriften des § 4 über die Einsargung der Leiche, der Sargkennzeichnung und der Verbringung in ein Leichenhaus zuwiderhandelt,
3. unter Verstoß gegen § 5 Leichen nach auswärts überführt.

### § 8

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.